

## **Festlegung der Umsetzung der Testpflicht nach § 9 Abs. 1a und § 8 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO)**

Nach § 9 Abs. 1a und Abs. 8 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) besteht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mindestens fünf Werktage hintereinander aufgrund von Urlaub und vergleichbaren Dienst- oder Arbeitsbefreiungen nicht gearbeitet haben, ab dem 26. Juli 2021 die Pflicht, am ersten Arbeitstag nach dieser Arbeitsunterbrechung dem Arbeitgeber einen tagesaktuellen Testnachweis bzw. einen Impfnachweis vorzulegen oder im Verlauf des ersten Arbeitstages einen dokumentierten, beaufsichtigten Test durchzuführen. Erfolgt die Arbeitsaufnahme im Rahmen der mobilen Arbeit, gilt diese Verpflichtung für den ersten Tag, an dem die Arbeit im Betrieb oder an sonstigen Einsatzorten außerhalb der eigenen Häuslichkeit stattfindet. Der tagesaktuelle Test darf maximal 24 Stunden vor Dienstbeginn in einem offiziellen Testzentrum, einer Arztpraxis, Zahnarztpraxis oder anderen offiziellen Teststelle vorgenommen worden sein.

Die Testpflicht gilt, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Grund von Urlaub oder Zeitausgleich fünf Werktage oder länger nicht in der Dienststelle waren. Sie gilt demgegenüber nicht, wenn die Abwesenheit allein auf Krankheit, „kindkrank“, mobiles Arbeiten, Dienstreisen oder Fortbildungen beruht.

Die Mitarbeiter\_innen haben sich am Tag ihrer Dienstaufnahme an eine an der jeweiligen Studienakademie zu benennende Vertrauensstelle (z. B. Mitarbeiter\_in Verwaltung) zu wenden und dort ihre Rückkehr mitzuteilen.

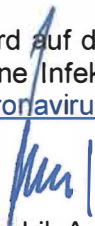
Im Rahmen der Rückkehrmeldung haben die Mitarbeiter\_innen dann wahlweise den Nachweis

- a) eines vollständigen Impfschutzes gegen SARS-CoV-2 (Impfausweis oder digitaler Nachweis),
- b) einer Genesung (entsprechendes PCR-Testergebnis oder ärztliche Bescheinigung) oder
- c) eines tagesaktuellen Tests einer anerkannten Teststelle  
persönlich zur Einsichtnahme vorzulegen oder
- d) unter Aufsicht eines Mitarbeiters der Vertrauensstelle in der Behörde einen Antigen-Selbsttest durchzuführen.

Eine Speicherung oder sonstige Dokumentation dieser Gesundheitsdaten erfolgen nicht.

Die Testdurchführung nach Buchstabe d) ist zu dokumentieren (Formular in der Anlage) und das Formular der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter auszuhändigen. Eine darüberhinausgehende Dokumentation oder Speicherung durch die Dienststelle (Formularkopie o. ä.) erfolgt auch hier nicht.

Ergänzend wird auf die FAQ des SMS „Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Pflicht zum Testen auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 gemäß Sächsischer Corona-Schutz-Verordnung“ unter [www.coronavirus.sachsen.de](http://www.coronavirus.sachsen.de) verwiesen.



Prof. Dr.-Ing. habil. Andreas Hänsel  
Präsident der Berufsakademie Sachsen



Ralf Schmiedel  
Vorsitzender Gesamtpersonalrat